

Bericht
des Verkehrsausschusses
betreffend die
Zählregel in Omnibussen

[Landtagsdirektion: L-492/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 228/2010](#)]

§ 106 Abs. 1 letzter Satz KFG normiert, dass bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger im Kraftfahrlinienverkehr befördert werden, drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen sind.

Während die umstrittene Zählregel von Kindern für Omnibusse im Gelegenheitsverkehr mit der 29. KFG-Novelle (BGBl. 2008/6) aufgehoben wurde, gilt für Omnibusse im Kraftfahrlinienverkehr jedoch weiterhin die Zählregel 3:2.

Im Interesse der Sicherheit der Kinder soll die 3:2 Zählregel abgeschafft werden und künftig jedes Kind als eine Person gezählt werden. Vor allem bei Fahrten zu und von der Schule oder Kindergärten würde dies die Situation für Kinder wesentlich verbessern.

Darüber hinaus ist die Ungleichbehandlung von Gelegenheits- und Kraftfahrlinienverkehr nicht nachvollziehbar. Die Sicherheit für Kinder muss in allen Bereichen im Vordergrund stehen. Zahlreiche Organisationen, darunter Familienverbände und Autofahrerklubs, sprechen sich ebenso für eine Änderung der bestehenden Zählregel aus.

Der Verkehrsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,

- 1. für eine Änderung der Bestimmung des § 106 Abs 1 Kraftfahrgesetzes (KFG) zur Personenbeförderung im Kraftfahrlinienverkehr dahingehend einzutreten, dass die normierte Zählregel entfällt und künftig alle Kinder als eine Person zu zählen sind, sowie**

2. jene finanziellen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um diese Sicherheitsmaßnahme rasch umsetzen zu können.

Linz, am 21. Oktober 2010

Kapeller

Obmann

Nerat

Berichterstatter